

Unterhalt für pflegebedürftige Eltern und Ehegatten

1. Problem: Pflegebedürftigkeit, Demenz, Unfall ...

Soweit bei Pflegebedürftigkeit im Alter oder im Notfall eigenes Einkommen oder Vermögen eines Menschen nicht ausreicht, wird bei ungedecktem Bedarf auf Unterhaltsansprüche zurückgegriffen. Werden die Kosten durch Sozialhilfe gedeckt, greift die Behörde auf solche Ansprüche bzw. Unterhaltspflichtige zurück. → Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zuerst muss der Berechtigte sein gesamtes Einkommen und Vermögen sowie seine verfügbare Arbeitskraft zur Deckung seines Lebensbedarfes einsetzen. Sodann können Unterhaltsansprüche des Unterhaltsverpflichteten zur Versorgung zum Tragen kommen.

Ich informiere im rechtlichen Detail und mit konkreten Rechenmodellen, vorbereitet mit Ihren vertraulich zu behandelnden wirtschaftlichen Eckdaten, durch individuelle Beratungsgespräche. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf den Ernstfall bei Eltern, u. U. bei dem Unterhalt für den Ehegatten, im Pflegefall vor. Stichworte der Beratung:

2. Die Höhe des Lebensbedarfs der Eltern

Die Kosten der Pflege in einem Heim erreichen rasch 3.000 €/Monat oder mehr, je nach Pflegestufe.

3. Der Vermögenseinsatz der Eltern

Ein unterhaltsbedürftiges Elternteil muss vor Inanspruchnahme der Kinder/Sozialhilfe sein eigenes Vermögen nahezu vollständig verbrauchen, Ausnahme: Schonvermögen, z. B. 2.600 € zzgl. 614 € für den Ehegatten.

4. Vorrangigkeit der Unterhaltspflicht des Gatten

Vor der Inanspruchnahme der Kinder ist der Gatte, u. U. der geschiedene des Unterhaltsbedürftigen heranzuziehen.

5. Unterhaltspflicht der Kinder

Erst wenn nach Ausschöpfung dieser Quellen ein ungedeckter Bedarf bestehen bleibt, kommt eine Unterhaltspflicht der Kinder für ihre Eltern aus einkommen und Vermögen in Betracht.

6. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts

Die Höhe des zu zahlenden Unterhaltes hängt zuerst von vom Einkommen des Kindes und seine Ehegatten ab. Ich informiere über den Selbstbehalt, Einkommensbereinigung und Schonvermögen.

7. Wird Vermögen herangezogen?

Vermögen wird zum Unterhalt herangezogen.

8. Altersvorsorge-Schonvermögen

Altersvorsorgeschonvermögen ist bedeutend und in der Praxis umstritten.

9. Legale Strategien zur Beeinflussung der Unterhaltspflicht

Die Rechtsprechung zum Elternunterhalt ist im Fluss. Es sind viele Fragen noch offen. Einige konkrete Empfehlungen können gegeben werden.

10. Schwiegerkindhaftung

Wie das Einkommen des Schwiegerkindes unterhaltsrechtlich herangezogen wird und welche Schranken bestehen erörtere ich gern mit Ihnen.

11. Geschwisterhaftung

Geschwister haften ihren Eltern anteilig.

12. Schenkungen

Schenkungen und die Schenkungsrückforderung stellen ein besonderes Problemfeld im Vermögensbereich dar und bedürfen besonderer Beachtung.

Ich empfehle rechtzeitige Beratung, insbesondere vor Beantragung von Sozialhilfe oder vor Erteilung von Auskünften an den Sozialhilfeträger. Trotz sorgfältiger Vorbereitung dieses Informationsblattes übernehme ich keine Gewähr und Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit. Dieses Handblatt stellt keine Beratung dar; ich übernehme diese gern nach Erteilung aller erforderlichen Informationen im Einzelfall.

→ Hinweis auf Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung

Bei der Betreuung alter oder kranker Menschen weise ich auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht hin. Grundsätzlich ermöglicht eine solche Vollmacht den Umgang mit Behörden, Versicherungen, Banken, Ärzten, Pflegeeinrichtungen usw.. Eine konkret abgefasste Vorsorgevollmacht vermeidet die Anordnung einer Betreuung durch das Amtsgericht für Eltern oder Ehegatten. Die Vorsorgevollmacht sollte ergänzt werden durch eine Patienten- und Betreuungsverfügung.

Ehegatten gegenseitig und Kinder für ihre Eltern besitzen keine gesetzliche Vertretungsbefugnis. Im Notfall muss ein Betreuer gerichtlich bestellt und überwacht werden. Bitte daran denken!: Eine Vorsorgevollmacht muss rechtzeitig erteilt werden.

Informationen dazu erhalten Sie

auf meiner website: www.rapietsch.de

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch

RA&Notar